



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Stadt Rheinfelden (Baden) 2011 - 2015**

Karlsruhe, 28.10.2016

V-ID: 103971

Inhalt	Seite
Vorblatt	4
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	6
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts i.S.v. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	9
2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen	9
2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	9
3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	12
4 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	13
4.1 Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen	13
4.2 Abschlagsrechnungen / -zahlungen	14
5 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	16
5.1 Neubau einer Kindertagesstätte in präfabrizierter Bauweise mit 2 Hortgruppen und einer Ganztagsgruppe	16
5.2 Neubau des Campus (Ganztagsgebäude für zwei Schulen mit Mensa)	22
5.3 Sanierung der Pavillons an der Hans-Thoma-Schule	29
5.4 Neubau einer Brücke in der Römerstraße	32
5.5 Erschließung des Industriegebiets Rheinfelden Süd	41
5.6 Umbau und Erweiterung des Bürgerheims	50

Anlagen	Nr.
Nebenangebot des Auftragnehmers für die Brückenbauarbeiten zum Neubau einer Brücke in der Römerstraße (zu Rdnr. 16)	1
Zeichnerische Darstellung zum Umfang des Nebenangebots beim Neubau einer Brücke in der Römerstraße (zu Rdnr. 16)	2
Zuschlagskalkulation für den Einbau der Asphaltbetonschicht beim Neubau einer Brücke in der Römerstraße (zu Rdnr. 17)	3
Zuschlagskalkulation für den Einbau der Asphalttragschicht beim Neubau einer Brücke in der Römerstraße (zu Rdnr. 17)	4
Zuschlagskalkulation für den Mehraufwand infolge erhöhten Felsaufkommens bei der Erschließung des Industriegebiets Rheinfelden Süd (zu Rdnr. 20)	5
Fotodokumentation zum Lösen des Felses bei der Erschließung des Industriegebiets Rheinfelden Süd (zu Rdnr. 20)	6
Neuermittlung der anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung zum Umbau und Erweiterung des Bürgerheims (zu Rdnr. 21)	7

Vorblatt

Stadt	Rheinfelden (Baden)	
Einwohnerzahl am	30.06.2011	32.341
	30.06.2015	32.480
Leitung der Verwaltung		
bis 30.06.2012	Oberbürgermeister Niethammer	
seit 01.07.2012	Oberbürgermeister Eberhardt	
Beigeordnete(r)		
bis 31.07.2015	Bürgermeister Karrer	
seit 01.09.2015	Bürgermeisterin Stöcker	
Fachbediensteter für das Finanzwesen		
bis 11.05.2014	Herr Krüsch	
seit 12.05.2014	Herr Düssel	
Leitung des Rechnungs- prüfungsamts		
seit 01.04.2004	Frau Dierolf	
Bauamtsleitung		
bis 31.12.2013	Herr Krusche	
seit 01.01.2014	Herr Lauer	
Leitung des Amts für Gebäudemanagement		
seit 01.01.2014	Herr Fiss	
Eigenbetriebe		
Abwasserbeseitigung		
Kaufmännische Betriebsleitung		
bis 11.05.2014	Herr Krüsch	
seit 12.05.2014	Herr Düssel	
Technische Betriebsleitung		
bis 28.02.2014	Herr Krusche	
seit 01.03.2014	Herr Obert	

Stadtwerke¹

Betriebsleitung

bis 31.07.2013

seit 01.08.2013

Herr Krusche

Herr Obert

Bürgerheim

Betriebsleitung

bis 23.01.2013

seit 24.01.2013

Herr Krüsch

Herr Braatz

Die Stadt verwaltet den Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt.

¹ Am 08.05.2014 wurde der Eigenbetrieb Wasserwerk in den Eigenbetrieb Stadtwerke (Wärme- und Wasserversorgung) überführt.

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 29.03. bis 12.05.2016 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer waren Herr Jürgen Klingler (Prüfungsleitung) sowie die Herren Peter Meiser und Michael Witke.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2011 bis 2015, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 12.05.2016 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Randnummern ohne Kennzeichnung mit „A“ beinhalten weitere Feststellungen. Hierzu muss nicht Stellung genommen werden.

Sind Maßnahmen zur Behebung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. In der Stellungnahme bitten wir, mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen – teilweise – zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 08.05.2008, IBR 2008, 373) beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter¹ die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

¹ Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus den Haushaltsjahren 2011 und 2012 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung von dem für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Büro bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.

Das Einhalten der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2007 bis 2010 (Prüfungsbericht der GPA vom 29.09.2011) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 04.04.2016 Az. 14-2244.4/2 eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts i.S.v. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt überprüft mittels Visa-Kontrolle die vertragsgerechte Abrechnung von Bauleistungen. (Rdnr. 1)

Vorabinformationen über Beschränkte Ausschreibungen wurden bislang nicht durchgeführt. (Rdnr. 2)

Entgegen den Regelungen der VOB/B wurden auf Abschlagsrechnungen mit Pauschalbeträgen Zahlungen geleistet. (Rdnr. 3)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau einer Kindertagesstätte in präfabrizierter Bauweise mit 2 Hortgruppen und einer Ganztagsgruppe

Der Auftrag für die Rohbauarbeiten wurde auf ein vom Auftragnehmer abgeändertes Angebot erteilt. (Rdnr. 4)

Die Abrechnung von Erdarbeiten erfolgte nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 5)

Die Gebühren für die Prüfstatik waren in der Pauschalleistung für die Gebäudeerstellung enthalten. (Rdnr. 6)

Vor der Vergabe der Einbaumöbel waren Vergleichsangebote einzuholen. (Rdnr. 7)

Neubau des Campus

Fehlende Produktangaben wurden von der Verwaltung im Rahmen der Angebotsaufklärung nicht nachgefordert. (Rdnr. 8)

Das Aufstellen der kumulierten Rohbauabrechnung entsprach nicht den Vertragsbedingungen. (Rdnr. 9)

Die Vergütung für das Wiederverfüllen der Leitungsgräben war bereits im Aushub enthalten. (Rdnr. 10)

Bei der Mengenermittlung für den Aushub von Fundamenten wurde ein Teil der Leistung über Wiegescheine nachgewiesen. (Rdnr. 11)

Der Verschnitt der Baustahlmatten wurde vergütet. (Rdnr. 12)

Das Verfüllen der Arbeitsräume für die Fundamente wurde doppelt vergütet. (Rdnr. 13)

Sanierung der Pavillons an der Hans-Thoma-Schule

Die Entsorgungsleistungen waren nicht Teil des Angebots. (Rdnr. 14)

Neubau einer Brücke in der Römerstraße

Bei der Honorarberechnung der Leistungen zur Tragwerksplanung wurde unberechtigtweise ein Umbauzuschlag vergütet. (Rdnr. 15)

Es wurden Bauleistungen berechnet, die bereits im beauftragten Nebenangebot des Auftragnehmers für die Brückenbauarbeiten enthalten waren. (Rdnr. 16)

Die Nachtragspreise für den Handeinbau von Asphaltsschichten sind deutlich überhöht. (Rdnr. 17)

Erschließung des Industriegebiets Rheinfelden Süd

Für die geänderte Auftragsdicke des Oberbodens wurde versäumt, einen neuen Preis zu vereinbaren. (Rdnr. 18)

Der vergütete Handeinbau in den Rohrgräben war bereits teilweise in den Leistungspositionen für das Freilegen der Leitungen enthalten. (Rdnr. 19)

Mehrleistungen für den Aushub von Fels im Rohrgraben wurden nicht nach den hierfür vorgesehenen LV-Positionen berechnet. (Rdnr. 20)

Umbau und Erweiterung des Bürgerheims

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung wurden teilweise die Bestimmungen der maßgebenden HOAI nicht beachtet. (Rdnr. 21)

3 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

- 1 Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) verfügt über keinen bautechnischen Prüfer(in). Bei den durchgeführten Visa-Kontrollen von Bauabrechnungen ab 5.000,00 EUR Rechnungsbetrag (sowohl bei Abschlags- als auch bei Schlussrechnungen) wird eine vertragsgerechte Abrechnung der Bauleistungen kontrolliert. In Einzelfällen wurden dabei auch finanzielle Verbesserungen erreicht.

Insbesondere wurden auch die Abrechnungsunterlagen auf Vollständigkeit hin überprüft, um eine schlüssige und nachvollziehbare Abrechnung der Bauleistungen gewährleisten zu können.

Die gute Zusammenarbeit des RPA mit der überörtlichen Prüfung hat die Bauprüfung spürbar erleichtert.

4 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

4.1 Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen

- A 2 Seit der Einführung der VOB/A 2009 sind nach § 19 Abs. 5 VOB/A, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von netto 25.000 EUR, Unternehmen fortlaufend auf Internetportalen oder Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen zu informieren (z.B. auf der Homepage der Stadt).

Seit dem Inkrafttreten der Vorschrift wurden bei folgenden Maßnahmen Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009/2012 (aktuell § 3a Abs. 2 VOB/A 2016) durchgeführt, ohne dass darüber vorab informiert wurde (die nachfolgenden Betragsangaben betreffen Netto-Auftragswerte):

- **Sanierung der Pavillons der Hans-Thoma-Schule**

Innenputzarbeiten	35.311,40 EUR
Rohbau- und Erdarbeiten	45.484,09 EUR
Zimmerarbeiten	52.394,20 EUR

- **Anbau von 2 Schulräumen sowie Kellerräumen an der Schillerschule**

Brandmeldeanlage	48.856,31 EUR
------------------	---------------

- **Erneuerung der naturwissenschaftlichen Fachräume beim Georg-Büchner-Gymnasium**

Elektroinstallation	54.207,19 EUR
---------------------	---------------

Außerdem wurden über die Beschränkten Jahresausschreibungen für die **Allgemeinen Tiefbauarbeiten** und die **Entwässerungskanalarbeiten für Hausanschlüsse** nicht vorab informiert, obwohl die voraussichtlichen Auftragswerte auch hier über netto 25.000,00 EUR lagen.

Sinn und Zweck der Informationspflicht ist es, potenziellen Bewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Interesse an einer Teilnahme am Vergabeverfahren zu bekunden.

Die VOB/A macht hinsichtlich der Dauer bzw. des Zeitpunkts der Veröffentlichung keine Vorgaben. Um dem Normzweck gerecht zu werden, ist aber davon auszugehen,

dass die Veröffentlichung bei einem üblichen Planungsvorlauf mindestens sechs Wochen vor der Herausgabe der Vergabeunterlagen erfolgen sollte.

Künftig ist § 19 Abs. 5 VOB/A zu beachten.

Auf die Veröffentlichung nach der Auftragserteilung bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach § 20 Abs. 3 VOB/A wird hingewiesen.

4.2 Abschlagsrechnungen / -zahlungen

A 3 Der Verwaltung liegen mehrere Abschlagsrechnungen vor, die nur einen Pauschalbetrag¹ ausweisen. Hierzu sind folgende Beispiele zu nennen:

- **Sanierung der Pavillons der Hans-Thoma-Schule**

Zimmerarbeiten	1. und 2. Abschlagsrechnung	45.000,00 EUR
Gipserarbeiten	1. Abschlagsrechnung	10.000,00 EUR

- **Anbau von 2 Schulräumen sowie Kellerräumen an der Schillerschule**

Innenputz und Trockenbau	1. Abschlagsrechnung	14.500,00 EUR
Brandmeldeanlage	1. und 2. Abschlagsrechnung	40.000,00 EUR
Elektroinstallation	1. Abschlagsrechnung	20.000,00 EUR

- **Umbau des Westbaus der Goetheschule für den Ganztagsbetrieb**

Rohbauarbeiten	1. Abschlagsrechnung	10.000,00 EUR
Dachabdichtungsarbeiten	1. Abschlagsrechnung	25.000,00 EUR
Fensterbauarbeiten	1. Abschlagsrechnung	75.000,98 EUR
Heizung- und Sanitärinstallation	2. bis 4. Abschlagsrechnung	28.000,00 EUR

- **Neubau des Campus Rheinfelden**

Flachdachabdichtung	1. Abschlagsrechnung	15.000,00 EUR
---------------------	----------------------	---------------

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen jeweils ohne genaue Nachprüfung der erbrachten Teilleistungen gewährt wurden.

¹ Nettobetrag.

Künftig ist nach den §§ 14 und 16 VOB/B zu verfahren, um (zeitweilige) Überzahlungen und die damit verbundenen Risiken und Nachteile auszuschließen (z.B. Konkurs des Auftragnehmers oder Zinsverlust). Die Verwaltung und die beauftragten Architekten haben von den Auftragnehmern übersichtliche und prüfbare Abschlagsrechnungen zu verlangen, die zumindest die erbrachten Einzelleistungen bzw. Positionen (Darstellung nach der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses), die Mengen und die Preise ausweisen. Zu solchen Abschlagsrechnungen sollten auch Teilabrechnungsunterlagen (z.B. Zeichnungen oder Teilaufmaße mit Mengenberechnungen) verlangt werden, wenn eine überschlägige Prüfung des jeweiligen Leistungsstands allein aus der Abschlagsrechnung nicht möglich ist oder wenn dies im Blick auf § 14 Abs. 2 VOB/B (ständige baubegleitende Aufmaße) angezeigt erscheint.

Abschlagsrechnungen, die nur einen Pauschalbetrag ausweisen, sind mangels Prüfbarkeit der Forderung und damit mangels Fälligkeit der Abschlagszahlung umgehend an den Auftragnehmer zurückzugeben.

5 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

5.1 Neubau einer Kindertagesstätte in präfabrizierter Bauweise mit 2 Hortgruppen und einer Ganztagsgruppe

Investitionsnummer	I36500060001
Sachkonto	78710100 (Baukosten) 78310000 (Erwerb beweglicher Sachen)
Planung und Objektüberwachung	H. Weber + R. Scheinpflug Architekten, Rheinfelden
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
Kostenfeststellung vom 28.11.2014	1.767.000 EUR
Ausführungszeit	2013 bis 2014

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung, private Spende).

**Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Lüber Bau GmbH, Wehr-Öflingen,
vom 03.06.2014, AO-Nr. 1001054152, FI-Beleg Nr. 4015010007**

Unzulässige Wertung eines Angebots

- A 4 Die Rohbauarbeiten wurden am 07.05.2013 beschränkt ausgeschrieben. Nach der Angebotseröffnung am 28.05.2013 sowie der Prüfung und Wertung der Angebote durch den Architekten ergab sich folgende Biiterrangfolge (Bruttoendsummen):

Rang	Bieterin	Angebotsendsumme
1	Fa. Lüber Bau GmbH, Wehr	158.725,65 EUR
2	Fa. Gugelberger GmbH, Rickenbach-Hottingen	174.352,79 EUR
3	Fa. Implenja Bau GmbH, Rümmingen	196.503,19 EUR
4	Fa. Grafried Bauunternehmung GmbH, Lörrach	213.240,55 EUR

Dem Angebot der Fa. Lüber Bau GmbH lag ein Anschreiben bei, indem die Bieterin zu den Ausführungsfristen Folgendes anmerkt:

„Zu Punkt 3 Ausführungsfristen (§ 5):
Die Ausführungsfristen können so nicht eingehalten werden und müssten im Falle des Auftrages neu vereinbart werden.“

Am 07.06.2013 wurde der Auftrag an die Fa. Lüber Bau GmbH erteilt.

Hierzu wird festgestellt:

In den Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB - der Vergabeunterlagen wurde vom Auftraggeber unter Nr. 3.1.1 der Ausführungsbeginn auf den 01.07.2013 festgelegt, nach Nr. 3.1.2 war die Leistung am 30.08.2013 fertigzustellen. Diese Vorgaben waren für alle Bieterinnen auf Grund der kurzen Bauzeit zwingend und Grundlage des Angebots.

Die Vergabe an die erstplatzierte Bieterin war nicht zulässig, da diese mit ihrem Anschreiben zum Ausdruck brachte, dass die vorgegebenen Ausführungsfristen nicht Grundlage ihres Angebots waren. Das abgeänderte Angebot hätte nach § 16 Abs. 1 lit. b) VOB/A 2012 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2012 nicht berücksichtigt werden dürfen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Bieterin hierdurch einen Vorteil verschafft hat und eine günstigere Angebotskalkulation ermöglichte (verkürzte Bauzeiten gehen allgemein mit einer höheren Arbeitsintensität einher, was sich in den Kosten niederschlägt).

Die Verwaltung hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Prüfung und Wertung der Angebote die Bestimmungen der VOB/A beachtet werden. Bei Änderungen an den Vergabeunterlagen ist aktuell nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2016 zu verfahren.

Abrechnung von Erdarbeiten

Vertragswidrige Abrechnung durch Umrechnung von Gewicht auf Raummaß

A 5 Die nachfolgend genannten Positionen waren nach dem Leistungsverzeichnis und VOB/C-konform nach Raummaß (m^3) abzurechnen. Teilweise wurde jedoch zunächst das Gewicht der Einbaumaterialien (z.B. Boden, Kies, Frostschutzschicht) durch die Vorlage von Wiege- oder Fuhrscheinen ermittelt. Erst dann wurde unter Anwendung eines vertraglich nicht vereinbarten Faktors von Gewicht („t“) auf Raummaß („ m^3 “) umgerechnet:

- Pos. 1.2.9 – Kapillarbrechende Schicht unter der Bodenplatte, Rollkies 16/32

Hier wurde eine Abrechnungsmenge von $124,148 \text{ m}^3$ aus Wiegescheinen ermittelt, wobei der verwendete Umrechnungsfaktor ($1,650 \text{ t/m}^3$) für verdichtetes Material als zu gering anzusehen ist.

- Pos. 2.2.15 – Sandbettung

Die Abrechnungsmenge von 44.329 m^3 wurde aus Wiegescheinen ermittelt. Der verwendete Umrechnungsfaktor ($1,500 \text{ t/m}^3$) erscheint für verdichtetes Material ebenfalls zu gering.

- Pos. 1.2.2 – Zuschlag zum Humusabtrag für Abfuhr
Pos. 1.2.5 – Zuschlag zum Aushub für Abfuhr
Pos. 1.2.10.1 – Recycling liefern und einbauen

In diesen Positionen wurde die Leistung über Aufmaße auf dem Fahrzeug ermittelt (Anzahl der Fuhren multipliziert mit dem Fassungsvermögen des Fahrzeugs in Raummeter).

Dazu ist festzustellen:

Das oben beschriebene Abrechnungsverfahren wurde den vertraglich vereinbarten Abrechnungsbestimmungen, wonach ein Aufmaß zu erstellen war, nicht gerecht, weil bei der Ermittlung des Gewichts und nachfolgender Umrechnung von „t“ auf „m³“ praktisch nach Gewicht abgerechnet wird. Je nach Umrechnungsfaktor, der je nach Materialzusammensetzung und Einbauverdichtung schwanken kann, sind unterschiedliche Abrechnungsmengen nicht ausgeschlossen. Hier wurden teilweise Umrechnungsfaktoren anerkannt, die für die verwendeten Materialien als zu gering anzusehen sind und eher einer „losen Schüttung“ zuzuordnen wären.

Auch bei der Abrechnung nach Fuhren wird die lose Menge berechnet, da das Material aufgelockert auf das Fahrzeug geladen wird. Dies widerspricht der VOB/C, wonach bei einer Abrechnung nach Raummaß z.B. aus Abtragsprofilen, die zwingend die verdichtete Menge enthält, abzurechnen ist. Die Abrechnungsmenge wäre somit mit einem Auflockerungsfaktor von rd. 10 % bis rd. 15 % entsprechend zu mindern gewesen. Unberührt davon entsteht bei einer Abrechnung nach Fuhren ein theoretischer Wert, da ein mögliches Fassungsvermögen Abrechnungsgrundlage ist.

Bei einer Abrechnung nach Gewicht oder Fahrzeug können auch keine Mengenbilanzen zwischen einzelnen Positionen mehr erstellt werden, da auf Grund fehlender Aufmaßunterlagen der Bezug zur Örtlichkeit fehlt. Die Richtigkeit der Bauausgaben kann daher für die genannten Positionen der Höhe nach nicht beurteilt werden.

Künftig ist entsprechend den vertraglichen Vorgaben abzurechnen (z.B. Mengennachweise durch Aufmaß nach Plänen oder vor Ort). Wiegescheine sollten lediglich als Nachweis für die eingebaute Materialgüte verlangt werden. Auf die Ausführungen während der Prüfung wird verwiesen.

Die oben genannte Feststellung betrifft auch die Abrechnung der Außenanlagen (Auftragnehmerin Fa. König GmbH, Steinen-Weitenau), mit den Pos. 1.4.3 – Natursand profilgerecht einbauen – und Pos. 1.8.2 – Schottertragschicht in Hofflächen.

Prüfgebühren der Tragwerksplanung, Schlussrechnungen der bvs GmbH & Co. KG, Stuttgart, vom 08.01.2014, AO-Nr. 1001046032, FI-Beleg Nr. 4013019603

- A 6 Die Prüfgebühren der statischen Berechnung betrugen nach der Gebührenrechnung Nr. 2 brutto 8.300,29 EUR und wurden von der Stadt getragen.

Nach der Leistungsbeschreibung der Generalunternehmerausschreibung für die Gebäudeerstellung in vorfabrizierter Bauweise wurde mit der Auftragnehmerin, der Fa. Säbu Holzbau GmbH, Biessenhofen, unter Nr. 2 der Auftragnehmerleistungen¹ vereinbart, dass die Prüfgebühren für den statisch nachzuweisenden Bereich von der Auftragnehmerin zu übernehmen sind.

Da in den Prüfungsgebühren auch die Prüfung der Bodenplatte enthalten ist, die nicht zum Leistungsinhalt der Fa. Säbu Holzbau GmbH gehörte, ist der anteilige Gebührenanteil durch die Verwaltung zu ermitteln und von der Auftragnehmerin noch anzufordern.

Liefern und Einbauen von Podesten und Zubehör, Schlussrechnung der Fa. Kameleon GmbH & Co. KG, Buchholz, vom 27.02.2014, AO-Nr. 1001048921, FI-Beleg Nr. 4014003685 und 4014003742

Freihändige Vergabe ohne Vergleichsangebote

- A 7 Am 07.06.2013 wurde die Fa. Kameleon GmbH & Co. KG mit der Planung für die Innenausstattung der Kindertagesstätte mit festinstallierten Einrichtungsgegenständen beauftragt. Zu dieser Planung gab die Fa. Kameleon GmbH & Co. KG auch ein Angebot für die Einrichtungsgegenstände ab, das am 18.11.2013 mit einer Nettoauftragssumme von 54.149,13 EUR beauftragt wurde. Weitere Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Hierzu ist festzustellen:

Es konnte anhand der Aktenlage nicht nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte, etc.) für eine Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOB/A 2012 (aktuell § 3a VOB/A 2016) gegeben waren, da es zum damaligen Zeitpunkt auch andere Möbelanbieter² gab, die vergleichbare Leistungen anboten.

¹ S. Seite 0.7.

² Beispielsweise die Fa. Schilling Raumkonzepte, Kitzingen.

Seit dem 01.01.2012 gelten die in der VOB/A 2009 festgelegten Wertgrenzen. Danach kann eine Beschränkte Ausschreibung regelmäßig erfolgen, wenn folgende Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten werden:

- Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung 50.000 EUR
- Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbauwerke 150.000 EUR
- Alle übrigen Gewerke 100.000 EUR

Die Freihändige Vergabe kann erfolgen, wenn der Auftragswert 20.000 EUR nicht übersteigt, wobei der in der VOB/A festgelegte Auftragswert von 10.000 EUR für kommunale Vergaben in Baden-Württemberg angehoben wurde (Abschnitt 2.1.1 der Vergabe VwV vom 28.10.2011, GABl. 2011, S. 542, aktuell Nr. 2.1.1 der Vergabe VwV vom 05.04.2016, GABl. 2016, S.554).

Hierzu sei auch auf den § 3 der Dienstanweisung (DA) Bauvergabe der Stadt Rheinfelden vom 15.07.2011 verwiesen, wonach bei Freihändigen Vergaben bis 20.000 EUR 3 Angebote einzuholen sind.

Auch bei Vergaben von Bauleistungen, die auf Grund ihrer Eignung nur von wenigen Anbieterinnen erbracht werden, muss gewährleistet sein, dass ein Wettbewerb stattfindet.

In solchen Fällen können Leistungen unabhängig von Wertgrenzen nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2016 beschränkt ausgeschrieben werden. Der Beschränkten Ausschreibung muss jedoch ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgehen (vorgezogene Eignungsprüfung bzw. Auswahlverfahren). So haben auch andere Anbieterinnen am Markt die Möglichkeit, sich zu bewerben und am Wettbewerb teilzunehmen.

Um verschiedenen Anbieterinnen die Möglichkeit zu geben, am Wettbewerb teilzunehmen, können Bauleistungen nach § 7c VOB/A 2016 z.B. auch funktional ausgeschrieben werden (also einer Angebotseinholung auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm). Hierbei werden die verlangten Leistungen (z.B. Klettergerüste) in ihrer Gestaltung, Eigenart und Nutzung etc. allgemein beschrieben, sodass aus den Angeboten jenes mit dem besten Preis- / Leistungsverhältnis den Zuschlag erhält. Die Wertung der Angebote erfolgt dabei nach einem mit Gewichtung versehenen Kriterienkatalog, der bereits Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist.

Auch ist es VOB-konform, dass eine Unternehmerin, die die Einrichtung geplant hat, hierfür ggf. auch eine Ausschreibung unter den o.g. Vorgaben erstellt, am Wettbewerb teilnimmt. Hierbei muss aber gewährleistet sein, dass die Ausschreibung möglichst neutral bleibt und alle Bieterinnen die gleichen Angebotsgrundlagen erhalten.

5.2 Neubau des Campus (Ganztagsgebäude für zwei Schulen mit Mensa)

Investitionsnummer	I21100060007
Sachkonto	78710000 ¹ 78710100 ² 78310000 ³
Planung und Objektüberwachung	Kamm Architekten, Stuttgart
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
vorläufiger Kostenfeststellung vom Mai 2016	6.452.000 EUR
Ausführungszeit	2014

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Schulbauförderung).

Wertung von Angeboten

- A 8 Bei verschiedenen im Geltungsbereich der VOB 2009 durchgeführten Ausschreibungen wurde der Zuschlag auf Angebote mit fehlenden Fabrikationsangaben erteilt, obwohl im Leistungsverzeichnis in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen unter der Nr. 2.1 nochmals extra darauf hingewiesen wurde, dass bei der Abfrage in den Positionen die Produktangaben durch die Bieter anzugeben sind, da sonst ihr Angebot unvollständig ist. Hierzu folgende Beispiele:

¹ Planungskosten.

² Baukosten.

³ Erwerb beweglicher Sachen.

- **Dachdeckerarbeiten**

Pos. 1.1.2 – Voranstrich

Pos. 1.2.1 – Abschottung herstellen

- **Holz- und Stahltüren**

Pos. 1.2.10 und Pos. 1.4.6 – Zulage Nassraumwände

Pos. 1.7.1 – Raserakustikdecke

- **Malerarbeiten**

Pos. 1.01.0010 – Latexfarbe Seidenglanz

Pos. 1.10.0010 – Fußbodenbeschichtung

Pos. 1.10.0040 – Zweikomponenten-Epoxydharzversiegelung

Die Bieter hatten in ihren Angeboten unter Nr. 5.4 - KEV 115.1 (B) Ang - auch keine Erklärung abgegeben, dass die vom Auftraggeber vorgeschlagenen Produkte Inhalt ihres Angebots sind, wenn die Beschreibung der Teilleistungen des Auftraggebers den Zusatz „od. gleichwertig“ enthalten und von ihnen keine Produktangaben (Hersteller od. Typenbezeichnung) eingetragen wurden. Von der Verwaltung wurden bei der Prüfung der Angebote keine weiteren Angaben nachgefordert.

Dazu ist festzustellen:

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 (aktuell § 16a VOB/A 2016) führen fehlende Erklärungen bzw. Nachweise nicht zwingend zum Angebotsausschluss, da sie nachzufordern sind. Werden diese nicht spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen.

Hier wurde von der Verwaltung versäumt, die fehlenden Produktangaben vom Bieter nachzufordern, sodass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ggf. nicht eindeutig geregelt war, welche Produkte verwendet werden sollten. Letztendlich wurde es den Unternehmen so ermöglicht, mangels vertraglicher Festlegung in der Ausführung auf günstigere Produkte als ggf. ursprünglich von ihm vorgesehen auszuweichen. Der Preisvorteil wird dabei aber nicht an den Auftraggeber weitergegeben.

Da in den Vergabeunterlagen geregelt war, dass bei fehlenden Angaben das Angebot als unvollständig betrachtet wird, ist aber nicht ausgeschlossen, dass durch diese Klausel eine Nachforderung per se ausgeschlossen war. Dann hätten die Angebote

schon aus zwingenden Gründen (da unvollständig) nicht weiter gewertet werden dürfen. Ob eine solche Klausel jedoch wirksam wäre, ist rechtlich noch nicht gesichert¹.

Dabei ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen:

Derzeit bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob fehlende Fabrikatsangaben unter § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 (aktuell § 16a VOB/A 2016) fallen und nachgefordert werden dürfen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass Fabrikatsangaben integraler Bestandteil der vom Bieter angebotenen Leistung sind und somit nicht nachgefordert / -geliefert werden können. Jedoch wird dies regional sehr unterschiedlich beurteilt, wobei in Süddeutschland eine Tendenz in der Rechtsprechung zu erkennen ist, dass fehlende Produktangaben nachgefordert werden können bzw. zwingend nachzufordern sind². Die GPA teilt diese Auffassung.

Von der GPA wird empfohlen, künftig die Klausel, dass nicht vorgelegte Nachweise Erklärungen oder Produktangaben etc. zum Angebotsausschluss führen können, nicht mehr zu verwenden. Ferner sollten fehlende Angaben nachgefordert werden, auch damit der Bauvertrag inhaltlich vollständig abgeschlossen wird.

Rohbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Implenia Bau GmbH, Rümmingen, vom 24.09.2014, AO-Nr. 1001060722, FI-Beleg Nr. 4014017747

Vertragswidrige Abrechnungsunterlagen

A 9 Die der Schlussrechnung beigelegten Abrechnungsunterlagen entsprachen nicht den vertraglichen Vereinbarungen. Beispiele:

- Der Schlussrechnung lag zwar eine Mengenermittlung bei, zu den dazugehörigen Aufmaßunterlagen (Skizzen, Pläne und Berechnungen sowie Wiegescheine und Taglohnberichte) wurde jedoch auf die einzelnen Abschlagsrechnungen verwiesen. Zur Prüfung mussten somit zunächst alle Unterlagen zusammengetragen und gesichtet werden. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Stahllisten und Aufmaßpläne, in denen Ortsbezeichnungen enthalten waren und auf die im Aufmaß Bezug genommen wurde, noch bei den bauleitenden Architekten aufbewahrt wurden.

¹ Von der Vergabekammer Bund als ggf. unwirksam angesehen, da ein pauschaler Ausschluss in den Vergabeunterlagen die Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen würde (Beschl. v. 05.03.2015, IBR 2015, 324).

² VK Südbayern, Beschl. v. 15.05.2015, IBR 2015, 448 und 2015, 171 oder OLG München, Beschl. v. 12.11.2010, IBR 2011, 105.

- Die Zuordnung der Örtlichkeiten im Aufmaß der Nachunternehmerin Fa. Hemmerle GmbH & Co. KG für die ausgeführten Erdarbeiten konnte auf Grund von fehlenden Aufmaßblättern auch nach Rücksprache mit dem bauleitenden Architekten nicht restlos aufgeklärt werden (so fehlt für die Pos. 01.07.0060 – Aushub Einzel- u. Streifenfundamente – für 259,703 m³ der Nachweis der Leistung).

Nach § 14 Abs. 1 VOB/B sind die Abrechnungen der Leistungen prüfbar aufzustellen.

Die hier praktizierte Vorgehensweise widersprach den Abrechnungsregelungen i.S.v. Nr. 16 - KEV 117 (B) ZVB - des Bauvertrags, nach der aus den Abrechnungsunterlagen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind, unmittelbar ersichtlich sein müssen sowie in allen Rechnungen der Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen anzugeben sind. Dies gilt insbesondere für die Schlussrechnung.

Wenn die Abrechnungsunterlagen in der Schlussrechnung nicht mehr komplett und nach Positionen getrennt zusammengestellt werden, besteht u.a. die Gefahr, dass ein Fehler in einer Abschlagsrechnung bei der Schlussrechnung nicht mehr erkannt wird oder die Bauteile in verschiedenen Abschlagsrechnungen doppelt aufgemessen werden.

Durch die vorgefundenen Abrechnungsunterlagen wurde die Prüfung unnötig verzögert und erschwert.

Bei Abrechnungsunterlagen – zu denen insbesondere die begründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine sowie Zeichnungen und Skizzen etc. gehören – handelt es sich um Kassenbelege i.S.v. § 36 GemHVO. Sie sind vollständig bei der Verwaltung aufzubewahren und für die überörtliche Prüfung bereitzustellen (§ 39 GemHVO).

Die beauftragten Architekten sind anzuweisen, die Abrechnungsunterlagen zukünftig ordnungsgemäß zu erstellen und der Verwaltung vollständig und im Original zu übergeben. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Abrechnungsunterlagen prüfbar für die überörtliche Prüfung vorliegen.

Pos. 1.2.8 – Verfüllen von Leitungsräben mit Aushubmaterial

- A 10 Der Auftragnehmerin wurde in der Schlussrechnung das Verfüllen von 362,422 m³ Leitungsräben zum Gesamtpreis von netto 5.494,32 EUR vergütet (Einheitspreis 15,16 EUR/m³). Der Aushub wurde über die Pos. 1.1.1 und 1.2.2 vergütet.

Die Position war im Leistungsverzeichnis wie folgt beschrieben:

„Pos. 1.2.8 – Verfüllen Leitungsgräben mit Aushubmaterial,

Boden liefern, einbauen, und verdichten wie vor beschrieben.
Zum Verfüllen der Arbeitsräume mit vorher ausgehobenem Aushubmaterial,
auf Flächen des AN gelagert, aufnehmen, transportieren, einbauen und
verdichten.

Verdichten auf min. 100 v.H. Verdichtungsgrad Dpr.
Förderweg bis 100 m.

75,000 m³ EP: 15,16 EUR/m³ GP: 1.137,00 EUR“

In der davorstehenden Pos. 1.2.7 war das Verfüllen der Leitungsgräben mit geliefer-
tem Kies 2/32 und gleichem Mengenvorsatz beschrieben.

Die Pos. 1.2.8 kann daher nur so ausgelegt werden, dass der Bieterin die Möglichkeit
gegeben werden sollte, eigenes, gelagertes Material anbieten zu können („... auf Flä-
chen des AN gelagert ...“).

Nach Rücksprache mit dem bauleitenden Architekten wurde aber das auf der Baustel-
le ausgebaute und in einer großen Miete gelagerte Material wieder eingebaut.

Da es sich nicht um Material handelte, welches von einer Fläche der Auftragnehmerin
stammte, war eine Abrechnung über die Pos. 1.2.8 unzutreffend.

Das Verfüllen der Rohrgräben mit dem ausgehobenen und seitlich gelagerten Erdaus-
hub war bereits in den Aushubpos. 1.2.1 bis 1.2.5 enthalten. Dort heißt es¹:

„Pos. 1.2.1 – Erdaushub Rohrgräben zwischen/unter Geb. bis 1,25 m

Erdaushub Bodenklasse 3-5 für das Verlegen von
Entwässerungskanälen profilgerecht zwischen/unter den Gebäude-
Betonfundamenten und z.T. in verdichtetem Auffüllbereich,
mit Wiedereinbau und Verdichtung der Aushubmassen,
sowie Einplanieren der Verdrängungsmassen im Baustellenbereich
bzw. seitliche Zwischenlagerung auf dem Baugrundstück bis ca. 200 m
Entfernung nach Angabe der Bauleitung. Aushubtiefe bis 1,25 m.“

145,000 m³ EP: 27,91 EUR/m³ GP: 4.046,95 EUR“

¹ Der Wortlaut der Pos. 1.2.2 – 1.2.5 ist gleichlautend, nur mit anderer Örtlichkeit oder anderer Aushubtiefe.

Das Verfüllen war somit bereits in der Grundposition für den Aushub enthalten und kann nicht ein zweites Mal vergütet werden.

Überzahlung:

$$362,422 \text{ m}^3 \times 15,16 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{6.538,24 \text{ EUR}}$$

Pos. 1.7.6 – Aushub für Einzel- und Streifenfundamente

A 11 Der Aushub von 452,453 m³ Boden wurde zum Gesamtpreis von netto 11.537,55 EUR vergütet (Einheitspreis 25,50 EUR/m³).

Laut der Mengenzusammenstellung zur Schlussrechnung wurden in der 1. Abschlagsrechnung 192,750 m³ und in der 2. Abschlagsrechnung 259,703 m³ aufgemessen. Die Mengenermittlung in der 1. Abschlagsrechnung erfolgte nicht durch Aufmaß vor Ort, sondern über einen Lieferscheinnachweis des an der Stelle eingebauten Füllbetons im Fundamentbereich. In der Aufmaßzusammenstellung war der Hinweis vermerkt: „Siehe Lieferscheinzusammenstellung vorab“.

In der Bauakte befanden sich in der 2. Abschlagsrechnung keine Aufmaßunterlagen, sondern lediglich innerhalb einer losen Sammlung von Aufmaßblättern in der Schlussrechnung das Blatt „2“ (eigene Bezeichnung: „Blatt 16.3“) der Fa. Hemmerle GmbH & Co. KG, vom 27.09.2013 mit den letzten Zeilen der Zusammenstellung des Fundamenttauschubs über ein Aufmaß, das mit einer Summe von 259,703 m³ endet.

Nach Rücksprache mit dem bauleitenden Architekten während der überörtlichen Prüfung konnte dieser auch kein prüfbares Aufmaß zu dieser Position vorlegen.

Geht man davon aus, dass die Menge aus der 2. Abschlagsrechnung durch ein Aufmaß ermittelt wurde¹, ist zu beachten, dass es sich bei der hilfsweisen Mengenermittlung über Lieferscheine in der 1. Abschlagsrechnung um Lieferbeton aus der Pos. 1.8.2 – Bodenaustausch – handelt, mit dem der Bodenaustausch durchgeführt wurde. Laut Leistungsbeschreibung war die Leistung „Aushub und Abfuhr“ jedoch bereits in der Pos. 1.8.2 – Bodenaustausch – enthalten und kann deshalb nicht noch einmal über die Pos. 1.7.6 abgerechnet werden.

¹ Die Auftragnehmerin verrechnet in der Pos. 1.16.2 ebenfalls nur 259,703 m³ Fundamenttauschub (s. Rdnr. 13).

Überzahlung:

$$192,750 \text{ m}^3 \times 25,50 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{5.849,00 \text{ EUR}}$$

Pos. 1.8.370 – Betonstahlmatten

- A 12 Für den Einbau von 53.007,183 kg Betonstahlmatten wurden 51.416,97 EUR vergütet (Einheitspreis: 0,97 EUR/kg).

Bei der Zusammenstellung der Stahlmengen lagen die Mattenlisten des Tragwerkplaners vor. Durch die Addition der Bruttobeträge aus diesen Mattenlisten wurde der Verschnitt der Betonstahlmatten mit vergütet.

Nach den Abrechnungsbestimmungen des Abschnitts 5.3.3 der DIN 18331 VOB/C 2009 – Beton- und Stahlbetonarbeiten – und auch dem Hinweis im Vorbeschrieb des Leistungsverzeichnisses (Nr. 4.6) wird der Verschnitt bei der Ermittlung des Abrechnungsgewichts bis 10 % der auf Anordnung des Auftraggebers eingebauten Menge nicht berücksichtigt, sondern ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Ein Abgleich mit der Summe der Nettogewichte aus den Mattenlisten ergibt eine Mindermenge von 1.093,736 kg.

Überzahlung:

$$1.093,736 \text{ kg} \times 0,97 \text{ EUR/kg} \times 1,19 = \mathbf{1.262,50 \text{ EUR}}$$

Pos. 1.16.2 – Verfüllen von Arbeitsräumen mit Lagermaterial

- A 13 Für das Verfüllen von 654,893 m³ Arbeitsräumen wurde ein Gesamtpreis von netto 9.928,18 EUR vergütet (Einheitspreis 15,16 EUR/m³).

In der Mengenzusammenstellung wurden 150,459 m³ für das Wiederverfüllen der Arbeitsräume im Bereich des Fundamentaushubs berechnet¹. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass bei der Pos.1.7.6 – Fundamentaushub – die Leistung „Wiederverfüllen“ bereits enthalten war. Die Leistungsbeschreibung lautet wie folgt:

¹ 259,703 m³ Aushub für die Fundamente abzüglich 109,244 m³ Verdrängung durch Betonfundamente.

„Pos. 1.7.6 – Aushub für Einzel- und Streifenfundament

Fundamentaushub ab Baugrubensohle (Frostschürzen, Einzelfundamente, Streifenfundamente) profilgerecht ausheben, einschl. Herstellen des Planums der Sohle. Das Aushubmaterial zur Wiederverwendung seitlich lagern, das Fundament nach Fertigstellung hinterfüllen.

Fundamentbreite: bis 1,00 m, Aushubtiefe bis 1,50 m, Bodenklasse 1-5“

350,000 m³ EP: 25,50 EUR/m³ GP: 8.925,00 EUR

Überzahlung:

150,459 m³ x 15,16 EUR/m³ x 1,19 = **2.714,34 EUR**

5.3 Sanierung der Pavillons an der Hans-Thoma-Schule

Investitionsnummer	I21100080011
Sachkonto	78710000 (Planungskosten), 78710100 (Baukosten), 78310000 (Erwerb beweglicher Sachen)
Planung und Objektüberwachung	H. Weber + R. Scheinpflug Architekten, Rheinfelden
Gesamtkosten nach DIN 276 laut vorläufiger Kostenfeststellung vom Mai 2016	1.161.000 EUR
Ausführungszeit	2015

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

**Dekontamination, Schlussrechnung der Fa. Hausbauberater GmbH, Trossingen,
vom 27.10.2015, AO-Nr. 1001078984, FI-Beleg Nr. 4015019516**

Leistungsnachweis für die Entsorgung

A 14 Auf der Grundlage des Sanierungsvorschlags des Büros für Baubiologie Udo Weißer, Bad Säckingen, wurde von der Fa. Polygonvatro GmbH, Freiburg, am 16.04.2014 ein

Einheitspreisangebot für die Sanierung von dem mit Schimmelpilzen befallenen Pavillon vorgelegt. Dabei war in den jeweiligen Positionen lediglich eine Verbringung der ausgebauten Materialien in einen Container vorgesehen.

In der Pos. 01.2.11 (ohne Einheits- oder Gesamtpreis) wurde für die Container- und Entsorgungskosten ein Regiekostenzuschlag von 10 % zu den auf Rechnungsnachweis vorzulegenden Entsorgungskosten vorgesehen. Somit enthielt das Angebot von netto 39.920,00 EUR keine Entsorgungskosten. Weitere Angaben zu der Höhe der zu erwartenden Entsorgungskosten waren nicht aktenkundig.

Auf der Grundlage dieses Angebots wurden zwei weitere Angebote eingeholt und am 25.07.2014 der Auftrag an die Fa. Hausbauberater GmbH, Trossingen, zum angebotenen Pauschalpreis ohne Entsorgungskosten von netto 35.500,00 EUR vergeben.

Am 27.10.2015 berechnete die Fa. Hausbauberater GmbH in ihrer Schlussrechnung eine Nettosumme von 52.063,84 EUR, wovon für die Entsorgung netto 10.909,85 EUR sowie vertragsgemäß 10 % Regiekosten berechnet wurden. Als Nachweis der Entsorgung lag eine Abrechnung der Fa. ProMetall GmbH, Fellbach, bei, die jedoch nicht an die Fa. Hausbauberater GmbH adressiert war, sondern an die Fa. svt Brandsanierung GmbH, Niederlassung Stuttgart.

Auf den als Leistungsnachweis beigelegten Wiege- und Entsorgungsscheinen war als Abfallerzeuger immer die Fa. ProMetall GmbH genannt, lediglich bei den Wiegescheinen des Entsorgers Remondis Süd GmbH war als Erzeuger die Hans-Thoma-Schule genannt. Auf Nachfrage während der überörtlichen Prüfung wurde vom Architekten erklärt, dass die Fa. Hausbauberater GmbH die Arbeiten an den Subunternehmer svt Brandsanierung GmbH weitervergeben hatte, die wiederum die Fa. ProMetall GmbH mit der Entsorgung beauftragte.

Hierzu ist festzustellen:

Die Regelung im Angebot, dass die Vergütung der Entsorgungskosten auf einem Rechnungsnachweis erfolgt, hatte zum einen zur Folge, dass es keine vertragliche Regelung für die Höhe der Vergütung von Entsorgungskosten gab. So wurde die Abrechnung der Fa. ProMetall GmbH zwar mit einem vertraglich vereinbarten Aufschlag von 10 % vergütet, nicht geregelt war hingegen der Aufschlag, den die Fa. ProMetall auf ihre Entsorgungskosten¹ kalkuliert hat. Es ist davon auszugehen, dass die Verlän-

¹ Beispielsweise bei der Entsorgung bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach.

gerung der „Auftragskette“ eine Erhöhung der ursprünglich entstandenen Entsorgungsgebühren mit sich brachte.

Zum anderen konnte die Richtigkeit der Entsorgungskosten aus folgenden Gründen nicht abschließend beurteilt werden:

- Die Wiege- oder Entsorgungsscheine waren nicht vom bauleitenden Architekten unterzeichnet. Da die Eintragungen auf den Scheinen in vielen Fällen keine Zuordnung zur Hans-Thoma-Schule erkennen ließen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Abfall entsorgt wurde, der nicht von der Maßnahme stammte.
- Bei einigen Wiegescheinen¹ basierte das errechnete Nettogewicht nicht auf zwei Wiegevorgängen, sondern auf zwei Handeintragungen an der Waage (sog. „pre-set tare“ (PT)).

Zur Weiterbeauftragung an eine andere Abbruchfirma ist ferner anzumerken, dass die Fa. Hausbauberater GmbH² wahrscheinlich selber gewerbsmäßig gar keine Bauleistungen erbringt, sondern lediglich koordiniert, was so auch aus der Internetpräsenz hervorgeht („Full-Service-Dienstleister“ mit dem Sachverständigen Norbert Baumgärtner als Geschäftsführer).

Nach den seinerzeit gültigen Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge (MRöA) war eine Bauvergabe an Betriebe nur möglich, „die die geforderten Leistungen auch gewerbsmäßig ausführen und die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den zu vergebenden Auftrag erfüllen“ (Nr. 10.1 MRöA) sowie mindestens ein Drittel der Bauleistungen selbst erbringen (Nr. 10.3 MRöA)³. Die gewerbsmäßige Ausführung des Betriebs wurde zudem nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2012 verlangt und gilt unverändert (§ 6 Abs. 3 VOB/A 2016).

Insofern hätte die Fa. Hausbauberater GmbH nicht am Wettbewerb teilnehmen und auch nicht beauftragt werden dürfen, sodass vorbehaltlich anderer Nachweise auch von einem Vergabeverstoß auszugehen ist.

Unberührt davon waren Nachunternehmereinsätze von der Verwaltung genehmigungspflichtig (§ 4 Abs. 8 VOB/B).

¹ Beispielsweise die Anlieferungsscheine Nrn. 4119183248, 4119183251 und 4119183250 der Fa. Remondis.

² Eigendarstellung auf der Homepage als Sachverständigenbüro und „Full-Service-Dienstleister“.

³ Die Mittelstandsrichtlinien sind mit Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 18.04.2016 ersatzlos gestrichen, waren aber zum Zeitpunkt der Vergabe noch zu beachten.

Der Verwaltung wird empfohlen, bei künftigen Ausschreibungen darauf zu achten, entweder klare Regelungen für die Übernahme von Entsorgungskosten zu treffen oder diese in Verbindung mit einer genauen Beschreibung der Leistung mit auszuschreiben¹ und dem Wettbewerb zu unterstellen. Als Nachweis einer fachgerechten Entsorgung sollte die Vorlage von Liefer- und Übernahmescheine verlangt werden.

5.4 Neubau einer Brücke in der Römerstraße

Investitionsnummer	I54100060003
Sachkonto	78720100
Planung und Objektüberwachung	Ingenieurgruppe Flösser GmbH, Bad Säckingen
Gesamtkosten laut	
Kostenberechnung vom 22.06.2011	340.000 EUR
Kostenfeststellung vom 12.01.2015	382.000 EUR
Ausführungszeit	2013 bis 2014

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

¹ Z.B. „Ausbau von Wandputz, Dicke 5 bis 10 cm incl. fachgerechter Entsorgung...“.

**Tragwerksplanung, Honorarschlussrechnung der Ingenieurgruppe Flösser
GmbH, Bad Säckingen, vom 02.12.2014, AO-Nr. 1001061869,
FI-Beleg Nr. 4014019015**

**Honorarermittlung auf der Grundlage der Kostenfeststellung und eines Umbau-
zuschlags**

A 15 Der Ingenieurgruppe wurden mit Vertrag vom 29.08.2011 die Grundleistungen nach § 49 HOAI 2009 übertragen. Folgende Honorarvereinbarungen wurden dabei getroffen:

Honorarzone:	III, Mindestsatz
Leistungsphasen:	1 bis 4,
Leistungsbild	52 %

Im Vertrag wurde keine Regelung zur Kostenermittlungsgrundlage getroffen. Demnach sind gemäß § 6 HOAI 2009 die Kosten der Kostenberechnung maßgebend. Ebenso wurde im Vertrag keine Regelung zu einem Umbauzuschlag festgelegt, der lediglich in der Anlage zum Vertrag in einer vorläufigen Honorarermittlung aufgeführt wurde, da offenbar noch von einem Umbau der Brücke ausgegangen wurde.

Eine schriftliche Weiterbeauftragung für die Leistungsphasen 5 und 6 erfolgte nicht¹.

In der vorliegenden Honorarschlussrechnung wurde für alle Leistungsphasen ein Umbauzuschlag von 20 % berechnet, obwohl es sich um einen kompletten Brückenneubau handelte². Weiterhin wurde entgegen den Bestimmungen der HOAI 2009 für die kompletten Leistungsphasen die Kostenfeststellung anstatt richtigerweise die Kostenberechnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2009 verwendet.

¹ Eine Weiterbeauftragung erfolgte lediglich für die Leistungen zur Objektplanung, mit der die Ingenieurgruppe ebenfalls beauftragt wurde (stufenweise Beauftragung vom 02.07.2013).

² Die bestehende Brücke wurde komplett abgebrochen und durch einen Brückenneubau ersetzt.

Es ergibt sich folgende Honorar Neuberechnung, wobei die Leistungsphasen wie sie in der Schlussrechnung enthalten sind, unverändert übernommen werden:

Leistungsphasen 1 bis 6

Anrechenbare Kosten

lt. Kostenberechnung vom 22.06.2012

183.920,00 EUR¹ (anstatt 191.100,00 EUR
gemäß der Kostenfeststellung)

Nettohonorar § 50 Abs. 1 HOAI 2009

Honorarzone III, Mindestsatz,

Leistungsbild 94 %

Grundhonorar 17.388,96 EUR

17.388,96 EUR x 0,94	16.345,62 EUR
Zzgl. Nebenkosten 4 %	<u>653,82 EUR</u>
Nettohonorar	16.999,45 EUR
Zzgl. MwSt. 19 %	<u>3.229,90 EUR</u>
Bruttohonorar	20.229,35 EUR
Vergütet wurden	<u>25.036,65 EUR²</u>

Überzahlung

4.807,30 EUR

Zu Gunsten der Ingenieurgruppe wird noch Folgendes berücksichtigt:

Im Vorfeld des Brückenneubaus wurden seitens der Ingenieurgruppe bereits Planungsleistungen zum ursprünglich angedachten Brückenumbau erbracht. Laut Auskunft der planenden Ingenieurgruppe entsprach die erbrachte Planungsleistung dem Stand einer Entwurfsplanung. Auf der Grundlage der für diese Leistungen maßgebenden Kostenberechnung vom 06.06.2011 ergibt sich für die Honorarzone III, Mindestsatz, und anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung vom 06.06.2011 von 68.825,00 EUR³ ein Honoraranspruch von brutto 2.603,12 EUR⁴.

¹ 207.145,00 EUR – 9.500,00 EUR (Abbrucharbeiten für die bestehende Brücke) – 8.750,00 EUR (Verkehrswegebauarbeiten) – 5.000,00 EUR (Begrünung der Böschung).

² 20.230,00 EUR x 1,04 (Nebenkosten) x 1,19.

³ 72.225,00 EUR – 3.400 EUR (Verkehrswegebauarbeiten).

⁴ 7.967,29 EUR (Grundhonorar) x 0,22 (Leistungsbild) x 1,20 (Umbauzuschlag) x 1,04 (Nebenkosten) x 1,19.

Es bestehen keine Bedenken, diesen Betrag mit der vorstehend ermittelten Überzahlung zu verrechnen.

Anmerkung:

Bei den Leistungen zur Objektplanung für das Ingenieurbauwerk wurde ebenfalls entgegen den Bestimmungen der HOAI 2009 für die kompletten Leistungsphasen die Kostenfeststellung (anstatt richtigerweise die Kostenberechnung) verwendet. Auf eine Richtigstellung wurde hier allerdings verzichtet, da auch hier im Vorfeld des Brückenneubaus seitens der Ingenieurgruppe bereits Planungsleistungen zum ursprünglich angedachten Brückenumbau erbracht wurden und eine Aufrechnung nahezu honorarneutral wäre.

Brückenbauarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Schleith GmbH, Waldshut-Tiengen, vom 10.06.2014, AO-Nr. 1001056213, FI-Beleg Nr. 4014012526

Nebenangebot für die Brückengründung

- A 16 Von der Fa. Schleith GmbH wurde in einem Nebenangebot die Gründung der Brücke mittels Bohrpfählen (statt Widerlager) angeboten. Im zugehörigen Sondervorschlag gliederte die Auftragnehmerin die hierfür erforderlichen Leistungen in Einzelpreisen auf (Gesamtkosten netto 60.010,68 EUR). Im Gegenzug wurden seitens der Auftragnehmerin die laut Leistungsverzeichnis entfallenden Positionen und die hieraus ersparten Kosten¹ in Höhe von netto 85.333,07 EUR ermittelt. Der Kostenvorteil des Nebenangebots belief sich danach auf netto 25.322,39 EUR (85.333,07 EUR – 60.010,68 EUR).

Das Nebenangebot wurde schließlich beauftragt. Dabei wurden die Leistungen für die Herstellung der Bohrpfahlgründung als Pauschalbetrag mit 60.010,68 EUR festgelegt².

In der Abrechnung wurden neben dem vereinbarten Pauschalbetrag u.a. folgende Positionen berechnet:

Pos. 4.2.0010 – Sichtschalung glatt für Widerlagerwände SB1
 $22,584 \text{ m}^2 \times 86,68 \text{ EUR/m}^2 = 1.957,58 \text{ EUR}$

¹ Im Wesentlichen die Leistungen zur Herstellung der Brückenwiderlager.

² Wie im Nebenangebot seitens der Auftragnehmerin vorgeschlagen.

Pos. 4.3.0020 – Ortbeton für Sauberkeitsschicht
 $21,451 \text{ m}^2 \times 18,86 \text{ EUR/m}^2 = 404,57 \text{ EUR}$

Pos. 4.3.0030 – Bewehrter Ortbeton C30/37 für Widerlagerwände
 $9,160 \text{ m}^3 \times 157,58 \text{ EUR/m}^3 = 1.443,43 \text{ EUR}$

Pos. 4.4.0005 – Betonstahl IV S einbauen für Widerlagerwände
 $3,569 \text{ t} \times 1.124,81 \text{ EUR/t} = 4.014,45 \text{ EUR}$

Laut Nebenangebot sollten die vorstehenden Positionen aber komplett entfallen.

Gemäß den vorliegenden Aufmaßunterlagen handelt es sich bei den berechneten Positionen überwiegend um Leistungen zur Herstellung der Kopfbalken der Bohrpfähle. Dazu ist festzustellen:

In der Beschreibung zum Nebenangebot wurde hinsichtlich des Ersatzes der Widerlager die Herstellung der Gründung mittels Bohrpfählen und deren Kopfbalken aufgezeigt (s. **Anlage 1**, Blatt 1 und 2 zum Prüfungsbericht). Zudem wurden in der bildlichen Darstellung des Nebenangebots die dort enthaltenen Leistungen einschließlich Kopfbalken dunkelgrau unterlegt (s. **Anlage 2** zum Prüfungsbericht).

In der Einzelpositionsaufstellung zum Nebenangebot war die Bewehrung für die „Bohrpfähle und Kopfbalken“ (Pos. NA.02.0004) dargelegt. Bei der Pos. NA.03.0002 – Füllen des Spaltes zwischen Bohrpfahlwand und Fertigteilplatten mit Beton C30/37 bzw. Kopfbalken – bleibt unklar, ob es sich hierbei auch um den Ortbeton für den Kopfbalken handelt. Ausgehend von der dort verwendeten Betonmenge von $6,000 \text{ m}^3$ kann aber davonausgegangen werden, dass es sich hierbei auch um den Ortbeton des Kopfbalkens handeln muss.

Dem hingegen waren für die Sauberkeitsschicht und Schalung des Kopfbalkens keine Positionen (Einzelkosten) aufgeführt. Trotzdem ist davonauszugehen, dass auch die Herstellung der Sauberkeitsschicht und Schalung des Kopfbalkens im Nebenangebot geschuldet war und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Plan zum Nebenangebot zeigt eindeutig, dass die kompletten Leistungen für die Herstellung der Bohrpfahlwände (also einschließlich Kopfbalken) im Nebenangebot enthalten waren.
- Ohne diese Leistungen wäre das Nebenangebot unvollständig und damit auszuschießen sowie teurer als vorgegeben gewesen.

- Die im Nebenangebot aufgelisteten wegfallenden Leistungen wären fehlerhaft aufgelistet worden.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde allerdings versäumt, die entsprechenden Sachverhalte nochmals endgültig zu klären.

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass folgende Leistungen und Mengen im Nebenangebot enthalten sind:

- Pos. 4.2.0010 – Sichtschalung glatt für Widerlagerwände SB1

Komplette Menge von 22,584 m² für die Schalung der Kopfbalken

Zuviel berechnet: 22,584 m² x 86,68 EUR/m² = 1.957,58 EUR

- Pos. 4.3.0020 – Ortbeton für Sauberkeitsschicht

Teilmenge von 13,733¹ m² (Bereich unterhalb der Kopfbalken)

Zuviel berechnet: 13,733 m² x 18,86 EUR/m² = 259,00 EUR

- Pos. 4.3.0030 – Bewehrter Ortbeton C30/37 für Widerlagerwände

Komplette Menge von 9,160 m³ für den Ortbeton der Kopfbalken

Zuviel berechnet: 9,160 m³ x 157,58 EUR/m³ = 1.443,43 EUR

- Pos. 4.4.0005 – Betonstahl IV S einbauen für Widerlagerwände

Komplette Menge von 3,569 t für den Bewehrungsstahl der Kopfbalken

Zuviel berechnet: 3,569 t x 1.124,81 EUR/t = 4.014,45 EUR

Summe 7.674,46 EUR

Damit liegt nach derzeitigem Sachstand eine **Doppelberechnung** von insgesamt **9.132,61 EUR** (7.674,46 EUR x 1,19) vor. Die Überzahlung ist zurückzufordern.

¹ 3,920 m² + 2,682 m² + 4,449 m² + 2,682 m².

Pos. N96.04.0020 – Zulage zu Pos. 6.4.0040 für Einbau Asphaltbeton im Gehwegbereich

Pos. N96.04.0030 – Zulage zu Pos. 6.4.0035 für Einbau Asphalttragschicht im Gehwegbereich

A 17 Für die Asphaltarbeiten im Anfahrtsbereich der Brücke wurden folgende Leistungen berechnet:

Pos. 6.4.0035 – Asphalttragschicht AC 32 T S herstellen, BK II, Einbaudicke 14 cm

345,780 m² zum Einheitspreis von 27,82 EUR/m²

Pos. 6.4.0040 – Asphalttragschicht AC 11 D S herstellen, BK II, Einbaudicke 4 cm

345,780 m² zum Einheitspreis von 13,29 EUR/m²

Die Ausschreibungsmenge betrug jeweils 440,00 m².

Da auch Asphaltarbeiten im Geh- und Radweg notwendig wurden, hat die Fa. Schleith GmbH ein Nachtragsangebot vorgelegt, da der Einbau mit einem Gehwegfertiger bzw. im Handeinbau erfolgen musste und sich die Einbaudicken reduzierten. Hierzu wurden im Nachtragsangebot vom 06.06.2014 folgende Preise angeboten:

Pos. N96.04.0020 – Zulage zu Pos. 6.4.0040 für den Einbau von Asphaltbeton im Gehwegbereich
Einbaubaudicke 3 cm¹, geforderter Zulagepreis 39,11 EUR/m²

Pos. N96.04.0030 – Zulage zu Pos. 6.4.0035 für den Einbau Asphalttragschicht im Gehwegbereich
Einbaubaudicke 8 cm¹, geforderter Zulagepreis 50,67 EUR/m²

Schließlich wurden jeweils 89,53 m² zu den geforderten Zulagepreisen berechnet und vergütet². Das Nachtragsangebot, das lediglich 4 Tage vor der am 10.06.2014 gestellten Schlussrechnung datiert, wurde nicht schriftlich beauftragt. Dazu ist festzustellen:

Die geforderten Zulagepreise sind als weit überhöht anzusehen. Für den Asphaltbetoneinbau von 3 cm Einbaudicke wurde letztendlich ein Gesamtpreis von

¹ Die Einbaudicke geht lediglich aus der Kalkulation der Zulagepreise hervor.

² Die Teilflächen der Rad- und Gehwege sind in der Gesamtfläche der berechneten Asphaltflächen der Hauptpositionen von 345,780 m² enthalten.

52,40 EUR/m² (13,29 EUR/m² + 39,11 EUR/m²) berechnet. Für die 8 cm dicke Asphalttragschicht beträgt der berechnete Gesamtpreis 78,49 EUR/m² (27,82 EUR/m² + 50,67 EUR/m²).

Insbesondere sind die für die Zulagepositionen vorgelegten Kalkulationen nicht nachvollziehbar. So wird beispielsweise bei der Kalkulation der Hauptposition für den Asphaltbeton (flächenbezogenes Einbaugewicht 0,096 t/m²) von einer Einbauleistung von 8,000 t/Std. (s. **Anlage 3** zum Prüfungsbericht) ausgegangen. Dagegen ergibt sich durch die nicht nachvollziehbaren Ansätze in der Nachtragskalkulation eine Einbauleistung von lediglich 0,304 t/Std.¹.

Setzt man eine zu der Hauptposition reelle Einbauleistung im Handeinbau von 1,500 t /Std. (anstatt 8,000 t/Std.) an, ergibt sich unter Zugrundelegung der sonstigen Kalkulationsansätze lediglich folgender Zulagepreis für den Asphalteinbau:

Material (s. Kalkulation):	5,67 EUR/m ²
Einbau LKW 4-Achser	
60,00 EUR/Std. x 0,072 t/m ² / 1,500 t/Std. =	2,88 EUR/m ²
Einbau mit Radbagger:	
(21,62 EUR/Std. + 21,25 EUR/Std.) x 0,072 t/m ² / 1,500 t/Std. =	2,06 EUR/m ²
Einbau mit Bomag Walze:	
(4,359 EUR/Std. + 5,25 EUR/Std.) x 0,072 t/m ² / 1,500 t/Std. =	0,46 EUR/m ²
Lohn Einbau:	
3 x 31,757 EUR/Std. x 0,072 t/m ² / 1,500 t/Std. =	<u>4,57 EUR/m²</u>
Zwischensumme	15,64 EUR/m ²
Abzüglich der Ansätze aus der Hauptkalkulation:	
6,473 EUR/m ² + 4,713 EUR/m ²	<u>- 11,19 EUR/m²</u>
Zulagepreis ohne Zuschläge:	4,45 EUR/m ²
Zuschläge 18,8 %:	<u>0,84 EUR/m²</u>
Zulagepreis insgesamt:	5,29 EUR/m²

¹ 0,076 t/Std. x (21,62 EUR/Std. + 21,25 EUR/Std.) / 10,718 EUR/Std.

Damit ergäbe sich lediglich ein Einheitspreis von rd. 18,58 EUR/m² (13,29 EUR/m² + 5,29 EUR/m²) für die 3 cm dicke Asphaltbetonschicht im Handeinbau bzw. Einbau mit einem Gehwegfertiger. Dieser Preis wäre in Bezug auf allgemein übliche Marktpreise und auch zu Vergleichspreisen aus anderen Ausschreibungen (z.B. Verkehrswegbauarbeiten bei der Erschließung des Baugebiets Leberholz¹) als angemessen zu betrachten.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zulagepreis für die Asphalttragschicht. Dort wurde in der nicht nachvollziehbaren Kalkulation lediglich mit einer Einbauleistung von 0,768 t/Std. für die 8 cm dicke Asphalttragschicht der Rad- und Gehwege anstatt 16,000 t/Std. für das Herstellen der 14 cm dicken Asphalttragschicht der Hauptposition (s. **Anlage 4** zum Prüfungsbericht) gerechnet. Setzt man auch hier eine reelle Einbauleistung von mindestens 2,000 t/Std. an, ermittelt sich lediglich ein Zulagepreis von 3,33 EUR/m².

Damit ergibt sich ein Einheitspreis von rd. 31,15 EUR/m² (27,82 EUR/m² + 3,33 EUR/m²) für die 8 cm dicke Asphalttragschicht im Handeinbau bzw. dem Einbau mit einem Gehwegfertiger. Auch dieser Preis ist in Bezug zu üblichen Marktpreisen und zu Vergleichspreisen aus anderen Ausschreibungen (z.B. Verkehrswegbauarbeiten bei der Erschließung des Baugebiets Leberholz²) als angemessen zu betrachten.

Da bisher keine schriftliche Preisvereinbarung erfolgte, sind die zu viel bezahlten Beträge noch rückforderbar. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sollten daher neue Zulagepreise vereinbart werden. Bei der Zugrundelegung von maximalen Zulagepreisen von 5,00 EUR/m² bis 10,00 EUR/m² (i.M. 7,50 EUR/m²) für die Asphaltbetonschicht bzw. für die Asphalttragschicht, ist von folgender bisher gewährten überhöhten Zahlung auszugehen:

Pos. N96.04.0020 89,53 m² x (39,11 EUR/m² – 7,50 EUR/m²) x 1,19 = 2.830,04 EUR

Pos. N96.04.0030 89,53 m² x (50,67 EUR/m² – 7,50 EUR/m²) x 1,19 = 3.865,01 EUR

Überzahlung:

7.967,11 EUR

Des Weiteren sollte die beauftragte Ingenieurgruppe auf eine ordnungsgemäße Preisprüfung bei Nachtragsleistungen hingewiesen werden.

¹ Pos. 1.4.100 – Asphaltdeckschicht, Handeinbau 96 kg/m², Ausschreibungsmenge 10,00 m², Angebotspreis 15,27 EUR/m².

² Pos. 1.4.070 – Asphalttragschicht, Handeinbau 288 kg/m², Ausschreibungsmenge 50,00 m², Angebotspreis 24,07 EUR/m².

5.5 Erschließung des Industriegebiets Rheinfelden Süd

Investitionsnummer	I54100060005
Sachkonto	78720100
Planung und Objektüberwachung	Ganz + Rutner Ingenieur GmbH, Rheinfelden
Gesamtkosten laut	
Kostenberechnung vom 25.10.2011	rd. 1.744.500 EUR
Kostenfeststellung ohne Datum	rd. 1.406.000 EUR ¹
Ausführungszeit	2012 bis 2013

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

Entwässerungskanalarbeiten, Schlussrechnung der Fa. Bau GmbH, Herrischried, vom 22.06.2013, Beleg Nr. 5100176/2013

Pos. 01.02.0007 – Mutterboden andecken, d = 30 cm

A 18 Gemäß der Pos. 01.02.0004 wurden 2.570,918 m³ Oberboden in einer Dicke von 0,25 m abgetragen. Die Menge berechnete sich wie folgt:

$(10.235,67 \text{ m}^2 \times 0,25 \text{ m}) + 12.000 \text{ m}^3$ (im Bereich M 7).

Bei der Ermittlung der flächenbezogenen Auftragsmenge für den Wiederauftrag des Oberbodens wurde eine Abtragsfläche von 10.235,67 m² ermittelt und zum Einheitspreis von 0,95 EUR/m² vergütet. Da die abgetragene Oberbodenmenge der aufgetragenen Oberbodenmenge entspricht, erfolgt lediglich ein Oberbodenauftrag in einer Dicke von 0,25 m. Laut Pos. 01.02.007 war jedoch ein im Mittel 0,30 m dicker Oberbodenauftrag gefordert. Dementsprechend hätte eine Preisanpassung für die geänderte Leistung nach § 2 Abs. 5 VOB/B erfolgen müssen.

¹ Ohne Nebenkosten.

Nach vorläufiger kalkulatorischer Einschätzung ergibt sich eine Einheitspreisminderung für die geringere Auftragsdicke von ca. 0,15 EUR/m². Vorbehaltlich einer genaueren Ermittlung sind daher **Mehrkosten von rd. 1.800,00 EUR** (10.235,67 m² x 0,15 EUR/m² x 1,19) entstanden.

Eine Rückforderung wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt, jedoch ist – sofern eine Leistungsänderung festgestellt und vom Auftraggeber (ggf. auch nachträglich) anerkannt wird – künftig eine Preisanpassung i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B (ggf. i.V.m. § 2 Abs. 8 VOB/B) zu verlangen. Die beauftragte Ingenieurgruppe ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Pos. 1.02.0019 – Handaushub

- A 19 Für das Freilegen von Leitungen und Kabeln im Handaushub (keine Zulageposition) wurden insgesamt 179,860 m³ zum Einheitspreis von 52,09 EUR/m³ berechnet. Die Ausschreibungsmenge betrug lediglich 10,000 m³.

Zur Berechnung des Handaushubs im Bereich der Steuerkabel wird festgestellt:

Die Anspruchsgrundlage für die abgerechnete Menge konnte in der vorliegenden Höhe nicht vollständig nachvollzogen werden, da Leistungen im Handaushub berechnet wurden, die nicht notwendig erscheinen. So beinhaltet die Pos. 02.02.0024 – Längssichern von Leitungen – u.a. Leistungen im Handaushub:

02.02.0024.	003 091 8037	60 M	
	- Längssichern Leitungen u.a. Sichern von längs laufenden Leitungen, Kabeln und Einbauten, welche die Graben- und Baugrubenbereiche beeinträchtigen. In den Einheitspreis einzurechnen sind - der Handaushub für das Freilegen im allseitigen Abstand von 50 cm ab Außenkante des Körpers mit seitlicher Lagerung des Aus- hubmaterials Bodenklasse 3-5, - das fachlich richtige Sichern der Leitungen, Kabeln und Einbauten einschl. Hilfsmitteln, - das seitliche Herauslegen bzw. Schützen sowie Rückverlegen oder Ausrichten der Elemente, einschließlich Herstellen der Sohlplanie, - das Wiederverfüllen des Sicherungsbereiches ohne Lieferung von Bodenaustauschmaterialien, - die Erschwerisse für aufwändigere Grabungs-, Wiederverfüllungs-, Verbau-, Schalungs- und Rohrverlegungsarbeiten. Die Sicherheitsvorschriften der Versorgungsträger sind zwingend einzuhalten. (1.8) Kabel (3.37) Kabelbündel mit 2 Schutzrohren		

Abgerechnet wurden mit der Pos. 02.02.0024 insgesamt 249,20 m zum Einheitspreis von 11,94 EUR/m, wobei der dort enthaltende Handaushub im Bereich der Steuerkabel bei der Pos. 1.02.0019 richtigerweise abgezogen wurde (s. die nachstehenden Abzugsmengen mit Abzugstiefen von 0,10 m + 0,50 m und einer Abzugsbreite 0,80 m). Weitere Abrechnungsmengen erscheinen aus folgenden Gründen fraglich:

Steuerkabel Aufmaßblatt 10

Der Handaushub wurde bis zur Tiefenlage des Steuerkabels (1,55 m) berechnet (Breite 0,80 m). Im Aufmaßblatt wurde vermerkt: „Lage unbekannt, siehe Leitungsplan“. Warum keine Suchschachtung nach Pos. 2.02.0018 (s. nachfolgend) erfolgte, bleibt unklar. Ebenso stellt sich die Frage, warum über die gesamte Tiefe ein Handaushub vorgenommen werden musste, da zumindest im Bereich von 0,50 m bis 1,00 m Tiefe ein Maschinenaushub hätte erfolgen können.

Kabel im Leerrohr, Aufmaßblätter 12.1, 14.1, 14.2 und 16

Hier wurde der Handaushub im Bereich von Kabeln im Leerrohr mit 1,55 m bzw. 1,20 m Tiefe berechnet (Breite 0,80 m). Unklar bleibt, ob der Handaushub oberhalb oder unterhalb der Kabel erfolgte. In beiden Fällen wäre der Handaushub jedoch aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

In den jeweiligen Haltungen wurden Suchschachtungen mittels Handaushub zur Ortung der Steuerkabel (4 St. bzw. 6 St., Abrechnung nach Pos. 2.02.0018) ausgeführt und berechnet. Warum dann Handaushub bis zur gesamten Tiefe erfolgen musste, bleibt unklar. Das Freilegen der Kabel war in Pos. 2.02.0024 enthalten.

Nach dem Positionstext waren „die Erschwernisse für aufwändigere Grabungs-, Wiederverfüllungs-, Verbau-, Schalungs- und Rohrverlegungsarbeiten“ einzukalkulieren, sodass die Erschwernisse unterhalb der längslaufenden Kabel in den Leistungen der Pos. 02.02.0024 zu berücksichtigen waren¹. Für die Berechnung eines zusätzlichen Handaushubs unterhalb der Steuerkabel bleibt daher kein Raum.

Für folgende Teilmengen im Bereich der Steuerkabel besteht daher kein Anspruch auf die Vergütung von Handaushub:

Aufmaßblatt 10:	$42,408 \text{ m}^3 - 16,416^2 \text{ m}^3 =$	$25,992 \text{ m}^3$
Aufmaßblatt 12.1:	$37,760 \text{ m}^3 - 15,360 \text{ m}^3 =$	$22,400 \text{ m}^3$
Aufmaßblatt 14.1:	$27,840 \text{ m}^3 - 13,920 \text{ m}^3 =$	$13,920 \text{ m}^3$
Aufmaßblatt 14.2:	$66,240 \text{ m}^3 - 33,120 \text{ m}^3 =$	$33,120 \text{ m}^3$
Aufmaßblatt 16.2:	$81,600 \text{ m}^3 - 40,800 \text{ m}^3 =$	<u>$40,800 \text{ m}^3$</u>
Insgesamt		$136,232 \text{ m}^3$

Nach Einschätzung der GPA ist es ferner wenig glaubhaft, dass die betreffenden Mengen in reiner Handarbeit ausgehoben wurden. Vielmehr ist hier lediglich von erschwerter Maschinenaushub auszugehen, der in Pos. 2.02.0024 einzukalkulieren war. Der Zeitbedarf von Handaushub für rd. 135 m^3 läge bei einem großzügigen Zeitansatz von rd. 1 Std./ m^3 bei 135 Std. (2 Arbeiter zu je rd. 8 Arbeitstagen)³.

Überzahlung:

$$136,232 \text{ m}^3 \times 52,09 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{8.444,63 \text{ EUR}}$$

¹ Dabei ist es unerheblich, dass die Auftragnehmerin hierfür einen niedrigen Einheitspreis angeboten hat.

² Die Mengen resultieren aus dem Abzug für den Handaushub im Bereich der Steuerkabel (gemäß der Pos. 02.02.0024 dort enthalten).

³ Andere Zeitanstätze, wie z.B. aus Plümecke, Preisermittlungen für Bauarbeiten mit rd. $2 \text{ m}^3/\text{Std.}$ bei einer Aushubtiefe bis 1,25 m, ergäben eine deutlichere Ausführungsverlängerung.

Doppelberechnung Handaushub und Maschinenaushub

Ferner wurde versäumt, von dem im Rohrgraben vorgenommen Maschinenaushub den entsprechenden Anteil des Handaushubs abzuziehen.

Der Rohrgrabenaushub ist in Pos. 3.01.0005 des Nebenangebots der Auftragnehmerin enthalten (Einheitspreis 583,35 EUR/m, s. Rdnr. 20). Hilfsweise kann jedoch im vorliegenden Fall die entfallene Hauptpos. 1.02.0016 – Grabenaushub im Verbau – Angebotspreis 9,48 EUR/m³ herangezogen werden¹.

Danach ergibt sich eine Mengenminderung für den Bodenaushub in der oben berechneten Menge von 136,232 m³ und daraus eine – unberührt der vorgenannten Feststellungen zur grundsätzlichen Anspruchsgrundlage – resultierende **Überzahlung** für den Rohrgrabenaushub von:

$$136,232 \text{ m}^3 \times 9,48 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19 = \mathbf{1.536,86 \text{ EUR}}$$

Hinweis zu den Rdnrn. 18 und 19:

Da zum 31.12.2016 die Rückforderungen verjähren, bitten wir, die Ausführungen in Abschnitt 1 des Prüfungsberichts zu beachten.

Anmerkung:

Die Sicherung der längslaufenden Kabel und Leitungen wurde nicht als Zulage zu den Aushubpositionen ausgeschrieben. Damit ist auch das Freilegen von Hand im Bereich der Kabel und Leitungen keine Zulage und diese Leistungen hätten von der Hauptposition für die Aushubarbeiten abgezogen werden müssen. Es wird empfohlen, die betreffende Position künftig als Zulageposition zum Rohrgrabenaushub auszuschreiben. Der beauftragte Ingenieur ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Nachtrag wegen Erschwernissen infolge von Mehrmengen des anstehenden Felses

A 20 Die Fa. Bau GmbH, Herrischried, hat für die Entwässerungskanalarbeiten ein Nebenangebot abgegeben. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Ausführung der Entwässerungskanalarbeiten mit dem RSS-Flüssigbodensystem. Im Nebenangebot

¹ Es sei denn, die Auftragnehmerin könnte einen anderen Preisanteil in der Nebenangebotspos. 3.01.0005 belegen.

wurden dabei für die Rohrleitungsarbeiten folgende Leistungen nach Laufmeter angeboten:

- Rohrgrabenaushub einschließlich Verbau
- Betreiben der Wasserhaltungsanlage
- Aufbereitung des Erdaushubs gemäß RSS-System
- Restverfüllung mit vorhandenem Erdmaterial
- Verlegen der SB-Rohre DN 1200
- Abfuhr der verdrängten Erdmassen

Für die vorgenannten Leistungen wurde nach der Pos. 3.1.0005 des Nebenangebots ein Einheitspreis von 583,35 EUR/m angeboten. Für die nicht im Nebenangebot enthaltenen Leistungen wurden die Einheitspreise des Hauptangebots – teilweise mit verringerten Mengen durch die schmalere Ausführung der Hauptgräben – zugrunde gelegt. Das Nebenangebot wurde beauftragt.

Im Laufe der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass in der Baugrubensohle wesentlich mehr Fels (Bodenklasse 7) vorlag, als nach dem vorliegenden Bodengutachten zu erwarten war.

Im Leistungsverzeichnis waren als Zulage für das Lösen der Bodenklasse 7 im Maschinenaushub insgesamt 300,000 m³ gemäß den Pos. 1.02.0022 und 1.02.0023 vorgesehen, die im modifizierten Leistungsverzeichnis durch die geringeren Grabenbreiten der Flüssigbodenausführung auf 240,000 m³ gemindert wurden (s. die Pos. 1.02.0022 und 1.02.0023 des Nebenangebots).

In der Haltung 38022.36-M1 wurde das Lösen von 304,262 m³ Fels mit der Pos. 1.02.0022 zum vereinbarten Zulagepreis von 15,85 EUR/m³ und die Kanalhaltung selbst mit dem vereinbarten Einheitspreis (583,35 EUR/m) der Pos. 3.1.0005 zum Herstellen des RSS-Flüssigbodensystems berechnet.

Infolge der erheblichen Mehrmenge an Fels (nach überschlägiger Berechnung rd. 1.000 m³ statt 240,00 m³)¹ stellte die Auftragnehmerin für Teile der restlichen Kanal-

¹ 304,262 m³ + rd. 682,000 m³ (aufgemessene Felshorizonte).

haltungen nachträgliche Forderungen für den hierbei aufgetretenen Mehraufwand. Begründet wurden die Forderungen mit Schreiben der Auftragnehmerin vom 12.11.2012 wie folgt:

„– Infolge der erheblichen Mengenmehrung sollte unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 VOB/B ein neuer Einheitspreis vereinbart werden, da der Mengenansatz um mehr als 10 % überschritten wurde.“

Im Schreiben der Auftragnehmerin vom 27.02.2013 wurden weitere Begründungen für die Mehrforderungen aufgeführt:

„– zusätzliche Pumpeneinsätze
– Mehraufwendungen bei der Wasserhaltung (Pumpenstunden)
– zusätzliche Leistungen für lösen Bodenklasse 7, zur Herstellung eines horizontalen Felshorizontes um den Verbau kraftschlüssig und dicht auf dem Fels aufsetzen zu können, Massenerhöhung.
– Hieraus resultierend hat sich der Leistungsansatz für die Kanalbauarbeiten halbiert. Siehe hierzu auch Protokolle über den Baufortschritt und Bauzeitenplan.“

Die Nachtragspos. N4.2.0001 wurde schließlich wie folgt formuliert:

„– Zulage zu Pos. 3.1.0005, Leistungsminderung, sowie ergänzend erforderliche Leistungen aufgrund deutlich erhöhtem Felsabbau, teilweise darüber liegender Nagelfluh oder Rollkiesschicht auf der Erhöhten Felsplatte und somit Mehraufwand zum bündigen Abschluss des Verbaus auf die Felsplatte zur Vermeidung von Ausspülungen durch extremen Wasserandrang¹. Deutlich erhöhte Wasserhaltung gegenüber Bodengutachten bzw. Leistungsverzeichnis Haupt- und Nebenangebot mit Pumpenleistungen zwischen 20 und 50 l/s.“

Kalkulatorisch gliedert sich der Zulagepreis im Wesentlichen wie folgt auf (s. **Anlage 5** zum Prüfungsbericht):

- Halbierter Leistungsansatz für den Aufwand zur Herstellung des Aushubs und Verbaus sowie der Rohrverlegung.
- Zulage Mehraufwand Wasserhaltung.
- Zulage für Mehraufwand für das Lösen des Felses in Handarbeit.

Schließlich wurde ein Zulagepreis von 249,27 EUR/m für das Herstellen von 130,00 m Rohrgraben vereinbart (Nachtragsbeauftragung vom 02.02.2013). Berechnet wurden

¹ Eventuell wäre ein geringerer Wasserandrang beim Lösen des Felses bis zur Baugrubensohle angefallen.

gemäß der vorliegenden Schlussrechnung 278,40 m mit insgesamt netto 69.396,77 EUR.

Dazu ist festzustellen:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum man den kompletten Mehraushub an Fels nicht mit der hierfür vorgesehenen Zulagepos. 1.2.0022 für das maschinelle Lösen der Bodenklasse 7 im Rohrgraben (Einheitspreis 15,85 EUR/m³) abgerechnet hat und wie es in der Haltung 38022.36-M1 vorgenommen wurde.

Für das Lösen des Felses von Hand mit Vorschlaghammer und Kompressor in Teilbereichen hätte zudem gegebenenfalls die Pos. 1.2.0024 – Zulage für Aushub Bodenklasse 7, Handaushub – zum Einheitspreis 96,50 EUR/m³ herangezogen werden können. Der Mehraufwand für das Lösen des Felses in Handarbeit ist durch Bilder belegt (s. **Anlage 6** zum Prüfungsbericht).

Für die erhöhten Wasserhaltungsleistungen hätten die Pos. 1.1.0010 bis 1.1.0016 des Leistungsverzeichnisses herangezogen werden können.

Gemäß dem Ansatz in der Nachtragskalkulation (s. **Anlage 5** Blatt 1 und 2 zum Prüfungsbericht) lagen die Mehrkosten für die Wasserhaltung bei rd. 16 EUR/m¹. Die Kosten für das Lösen des Felses von Hand lagen gemäß der Nachtragskalkulation bei rd. 40 EUR/m (einschließlich Zuschläge).

Mit der Abrechnung des Felses nach der hierfür vorgesehenen Hauptposition und den Ansätzen für die Erschwernisse ergäbe sich somit folgende überschlägige Hochrechnung der Zusatzkosten für das vermehrte Auftreten von Fels:

- Lösen von Fels: rd. 700,00 m³ x 15,82 EUR/m³ = 11.074,00 EUR
- Erhöhte Wasserhaltung: 278,40 m x 16,00 EUR/m = 4.454,40 EUR
- Lösen des Felses von Hand²: 278,40 m x 40,00 EUR/m = 11.136,00 EUR

¹ Differenz zwischen der ursprünglichen Kalkulation und dem Mehraufwand für die Wasserhaltung einschließlich Zuschläge.

² Entspricht ungefähr einem Anteil von rd. 115 m³ für das Lösen von Hand bezogen auf die Pos. 1.2.0024. Bei rd. 200 m³ Fels lösen von Hand ergeben sich nach Pos. 1.2.0024 Kosten von rd. netto 19.000 EUR.

Bei der Abrechnung mit den vorhandenen LV-Positionen wären danach voraussichtlich lediglich Kosten von maximal **netto rd. 35.000 EUR bis 40.000 EUR**¹ (anstatt netto rd. 69.000 EUR) entstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 26.04.2005 (IBR 2005, 358) kann eine Auftragnehmerin für eine Leistung, die bereits aufgrund des Hauptvertrags geschuldet und vergütet wird, nicht ein zweites Mal eine Vergütung verlangen – auch nicht aufgrund einer wirksamen Nachtragsvereinbarung. Der Bundesgerichtshof sieht in einer Nachtragsvereinbarung keinen eigenständigen (ergänzenden) Bauvertrag und auch kein verpflichtendes Schuldanerkenntnis.

Der Ingenieur sollte aufgefordert werden, die Abrechnung unter den im Prüfungsbericht aufgeführten Gesichtspunkten nochmals zu prüfen und Stellung zu nehmen. Wir bitten über das Ergebnis und ggf. Veranlassungen zu berichten.

Zur vorgenommenen Nachtragskalkulation ist noch Folgendes festzustellen:

Unberührt der o.g. Ausführungen war § 2 Abs. 3 VOB/B für diesen Fall unzutreffend bzw. zumindest nicht belegt. Eine Ausgleichsberechnung aufgrund von Mengenerhöhungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B soll in erster Linie eine „Neuverteilung“ der vorab kalkulierten Allgemeinen Geschäftskosten und den Baustellengemeinkosten erwirken (sog. Gemeinkostenausgleich). Hierfür sind zwingend alle Positionen heranzuziehen, um zu prüfen, ob Kostenänderungen durch Mengenerhöhungen nicht durch Minderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Künftig sind daher auch bei eintretenden Mengenerhöhungen die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Positionen zur Abrechnung heranzuziehen.

Zur vorgelegten Kalkulation ist ferner festzustellen, dass die Halbierung der Leistungsansätze für den Aushub, der Verbauherstellung und der Rohrverlegung nicht belegt sind. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die ursprünglichen Ansätze nicht zu optimistisch kalkuliert und im Nachhinein angepasst wurden. Dies insbesondere deshalb, da die vereinbarten Baufristen trotz Mehraufwand für das Lösen des Felses eingehalten wurden. Es bleibt somit offen, ob der Mehraufwand bzw. die Leistungsminderung im kalkulierten Umfang überhaupt eingetreten ist. Inwiefern das Einhalten der vertraglichen Bauzeit durch eventuell erhöhten Personaleinsatz ausgeglichen wird, ist nicht belegt.

¹ Auch unter Berücksichtigung von eventuell höheren Kosten für die Wasserhaltung und eines eventuell höheren Umfangs an Handarbeit als im Nachtrag kalkuliert.

Zudem wird bemerkt, dass auch bei der Ausführung in konventioneller Bauweise¹ lediglich ein Anspruch auf die Abrechnung der Mengenmehrungen für die Bodenklasse 7, der erhöhten Wasserhaltungskosten sowie gegebenenfalls der Mehraufwand für das Lösen des Felses von Hand bestanden hätte.

Dabei ist auch zu beachten, dass gegebenenfalls zu nieder kalkulierte Einheitspreise nur im Rahmen der Bestimmungen der VOB/B fortzuschreiben sind. Der beauftragte Ingenieur ist über die vorstehenden Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

5.6 Umbau und Erweiterung des Bürgerheims

Kostenstelle	880100
Planung und Objektüberwachung	Architekt M. Balint, Lörrach
Gesamtkosten nach der DIN 276 laut	
Kostenfeststellung vom 08.01.2016	rd. 7.276.000 EUR
Ausführungszeit	2009 bis 2012

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Förderbeitrag Landkreis Lörrach, Förderung nach dem Landespflegegesetz).

Bezüglich der eingetretenen Verjährung wird auf die Ausführungen im Abschnitt 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

¹ Ohne den Einsatz der teilpauschalierten Leistungen des Flüssigbodens.

**Tragwerksplanung, Honorarschlussrechnung der FePart GmbH, Rheinfelden,
vom 02.04.2012, Beleg Nr. 5100450/2012**

**Nicht anrechenbare Kosten nach § 62 Abs. 4 HOAI 2002 bei der Tragwerks-
planung für Gebäude**

A 21 Der Auftragnehmerin wurden die Grundleistungen nach § 64 Abs. 3 HOAI 1996 – Leistungsbild Tragwerksplanung – übertragen. Im Vertrag vom 25. / 29.05.2009 wurden folgende Honorarparameter vereinbart:

Honorarzone:	III, Mindestsatz
Leistungsbild:	97 %
Besondere Leistungen:	EnEV-Nachweis pauschal mit 3.555,00 EUR Bauüberwachung nach Zeitaufwand
Nebenkosten:	5 %

Nach § 7.1.1 des Vertrags (Grundlage Kommunales Vertragsmuster – Tragwerksplanung –) waren die anrechenbaren Kosten für die beauftragten Leistungsphasen nach dem Kostenanschlag zu ermitteln. Für den Umbaubereich wurde nach § 66 Abs. 5 HOAI 1996 ein Umbauzuschlag von 20 % vereinbart.

Zur Honorarschlussrechnung wird festgestellt:

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach der HOAI 1996 war die DIN 276 in der Ausgabe April 1981 maßgebend. Bei den Kostenermittlungen wurden aber die kompletten Kosten der Kostengruppen (KGr) 300 und 400 der DIN 276 Ausgabe Juni 1993 berücksichtigt.

Dabei wurde außer Acht gelassen, dass nach § 62 Abs. 4 HOAI 1996 lediglich die Kosten der KGr 3.1 bzw. 3.5.1 der DIN 276/81 aus der Bauwerkskonstruktion und die KGr 3.2 bzw. 3.5.2 aus der Bauwerksinstallation anrechenbar sind. Beispielsweise sind nicht anrechenbar:

- Bitubelag aufbrechen (KGr 1.4.5)
- Oberbodenabtrag (KGr 1.4.7)
- Herstellen von Kanalgräben (KGr 2.2.1 bzw. 5.3)
- Zentrale Betriebstechnik Telefonanlagen (KGr 3.3)

- Aufzugsanlagen (KGr 3.3.8)
- Beleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung (KGr 4.5)
- Baureinigung (KGr 6.2.6)

Eine ausführliche Darstellung ist der **Anlage 7** zum Prüfungsbericht zu entnehmen.
Die nach § 62 Abs. 4 HOAI 1996 nicht anrechenbaren Kostenanteile sind noch abzuziehen.

Die anrechenbaren Kosten mindern sich auf rd. 69.000 EUR beim Erweiterungsbereich sowie rd. 10.000 EUR beim Umbaubereich.

Honorar Neuberechnung für den Erweiterungsbereich

Leistungsphasen 1 bis 6

Anrechenbare Kosten

lt. Kostenanschlag

1.331.782,22 EUR (anstatt 1.400.729,43 EUR)

Nettohonorar § 65 Abs. 1 HOAI 1996

Honorarzone III, Mindestsatz

Leistungsbild 97 %

Grundhonorar 76.475,66 EUR

76.083,03 EUR x 0,97

73.800,54 EUR

Zzgl. Nebenkosten 5 %

3.690,03 EUR

Nettohonorar

77.490,57 EUR

Zzgl. MwSt. 19 %

14.723,21 EUR

Bruttobonorar

92.213,78 EUR

Vergütet wurden

96.073,14 EUR

Überzahlung

3.859,36 EUR

Honorar Neuberechnung für den Umbaubereich¹

Leistungsphasen 1 bis 6

Anrechenbare Kosten

lt. Kostenanschlag

236.601,65 EUR (anstatt 246.638,08 EUR)

Nettohonorar § 65 Abs. 1 HOAI 1996

Honorarzone III, Mindestsatz

Umbauzuschlag 20 %

Leistungsbild 97 %

Grundhonorar 19.321,80 EUR

19.321,80 EUR x 0,97 x 1,2

22.490,58 EUR

Zzgl. Nebenkosten 5 %

1.124,53 EUR

Nettohonorar

23.615,10 EUR

Zzgl. MwSt. 19 %

4.486,87 EUR

Bruttohonorar

28.101,97 EUR

Vergütet wurden

29.059,85 EUR

Überzahlung

957,88 EUR

Damit ergibt sich eine **Gesamtüberzahlung** in Höhe von **4.817,24 EUR**
(3.859,36 EUR + 957,88 EUR).

Karlsruhe, 28.10.2016

Gemeindeprüfungsanstalt

Baden-Württemberg

Hermann Kopf

Abteilungsleiter

Jürgen Klingler

Prüfungsleiter

¹ Eventuell anrechenbare Bausubstanz beim Umbaubereich könnte gegebenenfalls noch berücksichtigt werden (z. B. bei einer Berechnung von nicht rückgebauten Tragwerksteilen - beispielsweise eine statische Überprüfung von Fundamenten).